

6. Änderungssatzung

zur **Hauptsatzung** der Stadt Neuwied vom 23.07.2014

Aufgrund der §§ 18 Abs. 4, 24, 25 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. April 2023 die folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Neuwied vom 23.07.2014, zuletzt geändert am 23. März 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Neuwied.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

Artikel III

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft.

Neuwied, 27.04.2023

gez. Jan Einig

Oberbürgermeister

Hinweis: Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt.